



Merkblatt über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Gruppenunfall- und Gruppenhaftpflichtversicherung der Kleingärtner

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen unter Hinzufügung einiger Erläuterungen und Hinweise des zwischen den Bezirksverbänden Niedersachsens und der Generali Versicherung AG abgeschlossenen Rahmenvertrages unterrichten.

Durch diesen Vertrag wird den Mitgliedern Versicherungsschutz gewährt gegen

- Feuer-,
- Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-,
- Beraubungs- und
- Sturm und Hagel
- Glasbruch-Schäden

Die Jahresprämie beträgt inkl. 19 % Versicherungsteuer

29,- EUR

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:

- allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB 88) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag,
- allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VHB 92) unter Beachtung der Änderungen im Rahmenvertrag.

Bitte beachten Sie, dass das Risiko Leitungswasser nur über einen individuell abzuschließenden Zusatzvertrag zu versichern ist.

Der Feuerversicherungsschutz zum Neuwert erstreckt sich auf:

- alle Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden,
- den Inhalt der Baulichkeiten, soweit sie bei einem Brand beschädigt oder vernichtet werden,
- Aufräumungs- oder Abbruchkosten für Gebäude.

Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsschutz zum Neuwert bezieht sich auf:

- den Inhalt der Baulichkeiten (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser),
- Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Baulichkeiten sowie der versicherten beweglichen Inhaltsgegenstände der Gartenlauben (Vandalismusschäden, sofern sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls oder eines Einbruchdiebstahlversuches sind).

Versicherte Sachen:

- Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können, sind versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versicherungsschutz hierfür setzt aber voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, das heißt, so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können (Gartenmöbel sind über den Zusatzvertrag zu versichern).
- Zum Inhalt der Baulichkeiten zählen die Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten notwendigen Lebensmittel (max. im Wert von 50,- EUR) sowie die zu einer zeitweiligen Übernachtung dienenden Sachen. Hierzu gehören nicht die von der Wohnung vorübergehend in die Laube verbrachten Hausratgegenstände. Fremdes Eigentum ist ebenfalls nicht versichert.

Versicherungssummen (Grundversorgung)

- | | |
|--|---------------|
| a) Gebäude (Baulichkeiten) gegen Feuerschäden zum Neuwert | 5.000,- EUR |
| b) Inhalt der Baulichkeiten gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismusschäden zum Neuwert | 1.000,- EUR |
| c) Gebäudebeschädigungen anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs einschließlich Vandalismusschäden (davon 100,- EUR Zaun und Gartentor), unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung | bis 450,- EUR |
| d) Aufräumungs- und Abbruchkosten, unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung | bis 500,- EUR |
| e) Glasversicherung: Gebäudeverglasung der Gartenlaube bis 3 m ² ohne Sonderverglasung | bis 500,- EUR |
| f) Sturm- und Hagelschäden für Gebäude und Inhalt auf erstes Risiko jeweils | bis 500,- EUR |
| g) Aufräumungskosten für Bäume in Abweichung zu den VHB 92 und den VGB 88 gelten die Aufräumungskosten für Bäume nur bis zur Entschädigungsgrenze mitversichert. Die Entschädigung hierfür je Schadenereignis ist begrenzt auf | bis 100,- EUR |

Weiterhin sind Beraubungsschäden versichert bis zum Höchstbetrag von

5.000,- EUR

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes und bzw. des Vereins, soweit Bargeld Eigentum des Verbandes oder seiner Mitgliedervereine sind.

Zu a), b), c), d) und f) ist die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme möglich.

Diese Beantragung einer Zusatzversicherung bleibt dem Einzelmitglied selbst überlassen und wird vom Kleingärtnerverband zur Vermeidung einer Unterversicherung – siehe VGB 88 § 7 (2) und VHB 92 (§ 18) – ausdrücklich empfohlen.

Bitte prüfen Sie, ob die Versicherungssummen ausreichen. Eine angemessene Zusatzversicherung ist in der Regel erforderlich, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Bitte wenden Sie sich unbedingt an den Versicherungsobmann Ihres Vereines.

Einschlüsse und Risikobegrenzungen

In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung:

- Kleiderschäden pro Schadensereignis bis maximal 250,- EUR
- Radios, Fernsehgeräte und Computer (Rechner und Monitore) in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 10. jeden Jahres mit einer Gesamthöchstsumme von 250,- EUR

In der Einbruchdiebstahlversicherung:

- Pumpen und Wasseruhren außerhalb der Gartenlaube sind mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfeiler verankert sind. 250,- EUR

In der Feuerversicherung:

- Schäden an der Umzäunung sind unbeschadet der vorstehenden Versicherungssummen zusätzlich mitversichert bis 500,- EUR

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kassetten, CD's, DVD, Sat-Anlagen, Handys auch Palms, Blackberry u. dgl., Funkgeräte, Walkman, MP3-Player, Note- und Netbooks und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile außer Ziffer 2.2.6.
- Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze und echte Teppiche und Antiquitäten.
- Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgerät (bis zu einem Gesamtwert von 100,- EUR mitversichert), Boote und deren Zubehör.
- Haus- und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert 30,- EUR).
- In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Partyzelte und Grillkamäne.
- Schäden durch unzulässige Bepflanzung entsprechend der gültigen Kleingartenordnung.

Für Schäden an der Gewächshausverglasung kann eine separate Glasversicherung abgeschlossen werden.